

IV ZB 156/58

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Händlers Johann W [REDACTED] in O [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED].

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr [REDACTED]
in [REDACTED].

g e g e n

das Land N i e d e r s a c h s e n , vertreten durch den
Niedersächsischen Minister des Innern in H [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs

auf die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Oldenburg (Oldbg.) vom 11. März 1958
in der Sitzung vom 26. September 1958

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde wird zurück-
gewiesen. Die Entscheidung ergeht gebühren-
und auslagenfrei. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels fallen dem Kläger
zur Last.

G r ü n d e :

Der 1907 geborene Kläger, der ebenso wie andere
Angehörige seiner Familie seit mehr als 20 Jahren in

O [REDACTED] festen Wohnsitz gehabt hatte, wurde zusammen mit anderen Mitgliedern seiner Familie am 28. Februar oder 1. März 1943 festgenommen und in das Konzentrationslager Auschwitz eingeliefert, weil er Zigeuner war. Beim Zurückweichen der Front in Rußland im Jahre 1944 wurde er in das Konzentrationslager Buchenwald und Anfang (vermutlich im März) 1945 in das Konzentrationslager Bergen-Belsen überführt. Beim Vorrücken der Alliierten wurde der Kläger, zusammen mit den anderen Insassen des Lagers, befreit.

Der Kläger hat mit der Behauptung, er habe erst nach dem 8. Mai 1945 Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in O [REDACTED] genommen, die Zahlung einer Soforthilfe für Rückwanderer beantragt, da er im März 1943 aus Deutschland deportiert worden sei. Die Entschädigungsbehörde hat dem Antrag stattgegeben und den Soforthilfebetrag ausgezahlt, ihren Bescheid alsdann aber rückgängig gemacht und die Rückzahlung des Betrages verlangt, da der Kläger über den Zeitpunkt seiner Rückkehr nach O [REDACTED] unrichtige Angaben gemacht habe. Die von dem Kläger hiergegen erhobene Klage hat das Landgericht abgewiesen. Die von dem Kläger eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist nicht begründet.

Gemäß § 219 Abs. 2 EEG ist die Revision zuzulassen, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung

- 3 -

einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert oder streitig ist, ob das Land, gegen das der Anspruch auf Entschädigung gerichtet ist, zu Recht als zuständig in Anspruch genommen worden ist.

Die Frage, ob ein vor dem Zusammenbruch aus der Deportation in ein Konzentrationslager ins Reichsgebiet verbrachter Verfolgter als "Rückwanderer" im Sinne des § 141 BEG anzusehen ist, ist zwar eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, zu der der Senat bereits mehrfach ausführlich Stellung genommen hat (Urteile vom 25. Juni 1958 - IV ZR 53/58 -, NJW/RzW 1958, 322 Nr. 64 und IV ZR 67/58, zur Veröffentlichung bestimmt); auf sie kommt es jedoch in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht an, denn in ihm ist nur darüber zu entscheiden, ob die Entschädigungsbehörde gemäß § 7 Abs. 2, § 201 Abs. 1 BEG den Bescheid über die Zuerkennung der Soforthilfe widerrufen und die Rückzahlung der bewirkten Leistung verlangen kann. Die dafür maßgebende, von dem Berufungsgericht getroffene Feststellung, die Zuerkennung der Soforthilfe beruhe auf unrichtigen Angaben des Klägers über den Zeitpunkt, in dem er nach O. zurückgekehrt sei, in Wirklichkeit habe er dort schon vor dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen, fußt auf einer tatsächlichen Würdigung der Verhältnisse. Über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden, und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert ebenfalls keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Auch die weitere, von der Beschwerde für wesentlich erachtete Frage, ob das Ermessen der Entschädigungsbehörde nach § 7 Abs. 2 BEG der Einschränkung des § 211 BEG unterliege oder ob das Gericht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Entschädigungsbehörde setzen dürfe, bedarf vorliegendenfalls keiner Entscheidung mehr. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 25. Januar 1957 - IV ZH 222/56 - (LA Nr. 1 zu § 7 BEG 1956) ausgesprochen, die Entscheidung der Entschädigungsbehörde sei eine Ermessensentscheidung; die gerichtliche Nachprüfung habe sich auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Erächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht habe; das Gericht sei dagegen nicht berechtigt, sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Verwaltungsbehörde zu setzen. Ferner hat der Senat in seinem Urteil vom 8. November 1957 - IV ZH 152/57 - (BJW/RzW 1958, 101 Nr. 19) ausgesprochen, § 7 BEG räume der Entschädigungsbehörde hinsichtlich der Versagung einer Entschädigung in Fällen unrichtiger Angaben oder der Anwendung unlauterer Mittel ein Ermessen ein, das auch hinsichtlich des Umfangs der Versagung von den Entschädigungsgerichten nur in den Grenzen des § 211 BEG geprüft werden könne.

Aus diesen Gründen war die sofortige Beschwerde
mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 EEG,
97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenheim